

Grundordnung der Universität Erfurt

vom 03. Juli 2001

Hinweise:

Die Grundordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministiums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Heft Nr. 7/2002 S. 296 amtlich veröffentlicht.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum „3. Juli 2001“ mit dem Zusatz „(Gem. Amtsbl. TKM&TMWFK S. 296/2002)“ zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabefehlern.**

Rückfragen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Grundordnung der Universität Erfurt

vom 03. Juli 2001

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Aufgaben und Gliederung

- 1 Aufgaben der Universität
- 2 Gliederung

Zweiter Abschnitt

Zentralbereich

- 3 Präsident
- 4 Wahl des Präsidenten durch den Erweiterten Senat
- 5 Vertretung des Präsidenten
- 6 Vizepräsidenten
- 7 Wahl der Vizepräsidenten durch den Erweiterten Senat
- 8 Kanzler
- 9 Senat
- 10 Zusammensetzung des Senats
- 11 Beratende Ausschüsse
- 12 Verwaltungsrat
- 13 Erweiterter Senat
- 14 Kuratorium
- 15 Gleichstellungsbeauftragte

Dritter Abschnitt

Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien

- 16 Aufgaben
- 17 Mitglieder
- 18 Dekan
- 19 Berufung
- 20 Kollegiat
- 21 Graduiertenausbildung

Vierter Abschnitt

Fakultäten

- 22 Aufgaben
- 23 Mitglieder
- 24 Dekan
- 25 Wahl des Dekans
- 26 Fakultätsrat

Fünfter Abschnitt

Berufungsverfahren

- 27 Berufungsverfahren

Sechster Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- 28 Errichtung
- 29 Zentrale Einrichtungen
- 30 Einrichtungen innerhalb einer Fakultät
- 31 Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha
- 32 Zentrum für Kommunikation und Infrastruktur
- 32a Sprachenzentrum
- 32b Zentrum für Lehr/Lern- und Bildungsforschung

**Siebenter Abschnitt
Studierende**

- 33 Studierende, Kollegiaten, Gasthörer
- 34 Studentenschaft

**Achter Abschnitt
Studium, Prüfungen, Akademische Grade**

- 35 Studienberatung
- 36 Studienziel, Studiengang, Studiengrade
- 37 Studienordnungen
- 38 Prüfungen
- 39 Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen

**Neunter Abschnitt
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**

- 40 Lehrbefähigung
- 41 Lehrbefugnis

**Zehnter Abschnitt
Verwaltung**

- 42 Verwaltung

**Elfster Abschnitt
Mitglieder, Wahlen**

- 43 Mitglieder, Angehörige
- 44 Wahlen

**Zwölfter Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- 45 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 46 Verschwiegenheitspflicht
- 47 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- 48 Zusammensetzung von Gremien
- 49 Geschäftsgang
- 50 Abstimmungen
- 51 Öffentlichkeit

**Dreizehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 52 Gründungspräsident
- 53 Gründungsvizepräsidenten
- 54 Gründungssenat
- 55 Erster Kollegiat
- 56 Gründungsdekan
- 57 Erster Fakultätsrat
- 58 Erfahrungsbericht
- 59 Gleichstellungsklausel
- 60 Inkrafttreten

Gemäß §§ 5 Absatz 1, § 132 Absatz 3 und § 132 c des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185) erlässt die Universität Erfurt folgende Grundordnung; der Gründungssenat der Universität Erfurt hat am 16. Januar 2001 die Grundordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit den Erlassen vom 4. Juli 2001 und vom 13. Februar 2002, Az. H1-438/1-441, die Ordnung genehmigt.

Präambel

Die Wiedergründung der Universität Erfurt ist mit dem rechtsstaatlichen und demokratischen Neubeginn in Thüringen eng verbunden. Die Universität weiß sich den Ideen dieses Aufbruchs verpflichtet. Sie will eine Stätte für neue Entwicklungen im deutschen Hochschulwesen sein. In der Mitte Deutschlands und Europas gelegen, sucht sie den interkulturellen Dialog.

Die Universität Erfurt

- will neue Impulse für Forschung und Lehre in die deutsche Wissenschaftsgemeinschaft tragen.
- will die Forschung in der Universität stärken und das Studium neu gliedern sowie eine darauf bezogene Lehre entwickeln.
- wird in Forschung und Lehre ein disziplinübergreifendes kulturwissenschaftlich ausgerichtetes Programm verwirklichen.
- sucht in ihren Forschungsschwerpunkten den internationalen Wettbewerb. Das internationale Profil der Universität soll sich in der Zusammensetzung der Studentenschaft und des Lehrkörpers widerspiegeln. Studierende aus Erfurt sollen Teile ihres Studiums an ausländischen Universitäten absolvieren. An der Universität Erfurt ist Englisch dem Deutschen gleichgestellt.
- wird ihre Studierenden durch eine persönlichkeitsbildende, berufsorientierende und weltoffene Ausbildung befähigen, in ihrem beruflichen Leben erfolgreich zu sein und das Gemeinwohl im Auge zu behalten. Das Studium Fundamentale soll die Studierenden in den Stand setzen, Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse in ihrer Begrenztheit zu erkennen und mit der Lebenspraxis in Beziehung zu setzen.
- will die forschungsbezogene Graduiertenausbildung und den wissenschaftlichen Nachwuchs besonders fördern.

Die Wiedergründung verpflichtet die Universität Erfurt auf eine große Tradition und zu besonderen Anstrengungen. Alle Mitglieder der Universität sind aufgerufen mitzuwirken an der Verwirklichung des Auftrags der Universität für eine spezifische kulturwissenschaftliche Ausrichtung, für eine neuartige Studien- und Forschungsorganisation sowie für ein klares internationales Profil.

Erster Abschnitt **Aufgaben und Gliederung**

§ 1

Aufgaben der Universität {§§ 4/132c ThürHG} {§§ 2/8 HRG}

Die Universität

1. fördert die Neuorientierung der Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, insbesondere durch die kulturwissenschaftliche Fundierung aller Disziplinen, die inter- und transdisziplinäre Forschung und Lehre und den interkulturellen Dialog,
2. trägt in den Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei zur Neugliederung von Studium und Lehre durch
 - a) die Differenzierung der Studien in ein grundständiges, wissenschaftliches und berufsqualifizierendes Studium von dreijähriger Dauer, das mit dem Grad des Baccalaureus Artium abschließt, und jeweils auf der Basis nachgewiesener Qualifikation ein sich anschließendes weiteres vertieftes berufsqualifizierendes Studium, das mit dem Magister Artium abschließt, sowie ein Promotionsstudium,
 - b) ein in das grundständige Studium integriertes, verpflichtendes Studium Fundamentale,
 - c) verbindliche Curricula mit abgestimmter Stoffauswahl,
 - d) ein kumulatives Prüfungssystem, bei dem sich die Abschlussnote der Hochschulprüfungen aus studienbegleitenden Prüfungen errechnet (Leistungspunktesystem),
 - e) eine betreuungsintensive Studienorganisation, die die Studierenden und Kollegiaten in jedem Semester zu einer individuellen Beratung durch einen Professor, Hochschuldozenten oder einen akademischen Mitarbeiter verpflichtet (Mentorensystem) sowie
 - f) regelmäßige interne und externe Bewertungen der Lehr- und Studienorganisation,
3. bietet Studiengänge an, die auf ein Lehramt vorbereiten und mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden,
4. strebt ein internationales Profil an, insbesondere durch
 - a) Vergabe von Professuren und Gastprofessuren an ausländische Wissenschaftler,

- b) fremdsprachige Lehrveranstaltungen,
- c) Förderung des Ausländerstudiums sowie
- d) Förderung von Auslandsstudien, insbesondere durch Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen,
- 5. pflegt einen disziplinübergreifenden und kooperativen Arbeits- und Wissenschaftsstil,
- 6. verwirklicht eine an diesen Zielen ausgerichtete Verteilung von Personal- und Sachmitteln unter Bedarfs- und Leistungsgesichtspunkten,
- 7. verbessert die Organisation von Forschung, Lehre und Studium und
- 8. erprobt neue Formen des Hochschulmanagements und des Zusammenwirkens von Staat, Wirtschaft und Hochschule.

§ 2 Gliederung

{3. Teil 3. Abschnitt ThürHG} [- HRG]

¹Die Universität gliedert sich in Fakultäten, das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien und wissenschaftliche Einrichtungen. ²Diese werden von der Universitätsbibliothek, den Betriebseinheiten und der Universitätsverwaltung unterstützt.

Zweiter Abschnitt Zentralbereich

§ 3 Präsident

{§ 74 ThürHG} [- HRG]

(1) Der Präsident leitet die Universität. *{§ 74I1,1Alt.,IX ThürHG}*

(2) ¹Der Präsident

1. vertritt die Universität nach innen und außen *{vgl. § 74I1,2.Alt. ThürHG}*,
2. führt die laufenden Geschäfte der Universität *{§ 74I2 ThürHG}*,
3. sorgt für Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane *{§ 74I3 ThürHG}*,
4. verfügt über einen ihm vom Verwaltungsrat zugewiesenen Zentralfond, der aus Mitteln der Universität besteht, zur Förderung der Entwicklung der Universität,
5. ist für alle Aufgaben des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind *{vgl. § 74I2 ThürHG}* *{vgl. auch § 86II1 NdsHG}*.

²Er kann die Vizepräsidenten und an der Universität hauptberuflich tätige Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen. *{§ 74V2 ThürHG}*.

(3) ¹Der Präsident ist Vorsitzender des Senats *{§ 74II1 ThürHG}*. ²Er beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. *{§ 74II2 ThürHG}*

(4) ¹Die Zusammensetzung aller Gremien ist dem Präsidenten mitzuteilen. ²Er ist zu Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen *{§ 74II3 ThürHG}*. ³Er hat das Recht, an Sitzungen der Gremien, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten *{§ 74II4 ThürHG}*. ⁴Von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen *{§ 74II4 ThürHG}*. ⁵Der Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und diese leiten.

(5) ¹Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden sowie deren Vollzug auszusetzen *{§ 74III1 ThürHG}*. ²Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Universität, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend dem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist der Präsident zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. ³Bei fortdauernder Weigerung eines Kollegialorgans kann er zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit das betreffende Organ auflösen und Neuwahlen anordnen. ⁴Der Präsident hat das zuständige Ministerium davon zu unterrichten. *{§ 74III2 ThürHG}* ⁵Hält der Präsident Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; er kann deren Vollzug aussetzen. ⁶Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Verwaltungsrat.

(6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für das zuständige Universitätsorgan die unerlässlichen Entscheidungen, soweit diese Grundordnung keine spezielle Regelung vorsieht *{§ 74IV1 ThürHG}* (*Es liegt kein positiver Kompetenzkonflikt zu den <§ 18IINr.4, Dekan des MWK> oder <§ 24INr.4, Dekan> vor, da letztere eindeutig spezieller sind "lex specialis derogat legi generali"*). ²Er hat das zuständige Organ davon unverzüglich zu unterrichten *{§ 74IV2 ThürHG}*. ³Dieses kann die *{"vorläufigen" § 74IV3 ThürHG}* Entscheidungen aufheben *{§ 74IV3 ThürHG}*; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (7) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals des Landes, sowie des Kanzlers. {§ 57II3 ThürHG}
- (8) ¹Der Präsident übt im Universitätsbereich das Hausrecht aus. {§§ 74I2 iVm § 7I Nr.12 ThürHG} ²Er kann diese Befugnis übertragen.{§ 74V2 ThürHG}

§ 4**Wahl des Präsidenten durch den Erweiterten Senat**

{§§ 74,75 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Der Präsident wird vom Erweiterten Senat auf Vorschlag des Kuratoriums <§ 14II, Kuratorium> gewählt und dem zuständigen Ministerium zur Bestellung vorgeschlagen.^{vgl. § 74VI ThürHG, hier § 132c ThürHG} ²Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.^{§ 74IX2 ThürHG} ³Der Vorschlag des Kuratoriums wird vor der Wahl mit dem zuständigen Ministerium erörtert. ^{§ 74VI3 ThürHG} ⁴Die Stelle des Präsidenten wird von der Universität rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.^{§ 74IX3 ThürHG, § 8I2ThürBG}.
- (2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.^{vgl. § 74VII aber § 132c ThürHG} ²Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. ³Seine Abwahl ist unzulässig.^{§ 74VI2 ThürHG}

§ 5**Vertretung des Präsidenten**

{§§ 74V,75I1 ThürHG} [- HRG]

Der Präsident wird in Rechts-, Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch den Kanzler ^{vgl. § 74VI ThürHG, wie im ThürHG. Hier nur „Abwesenheits-“ und keine „ständige“ Vertretung <vgl. auch § 8I3>, Kanzler handelt sonst im Auftrag}, im übrigen ^(insb. Hochschulplanung) durch die Vizepräsidenten vertreten ^{§§ 75I1,74V iVm 132c ThürHG}.

§ 6**Vizepräsidenten**

{§ 75I ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Präsident wird bei der Leitung der Universität ^{§ 75I,I,II ThürHG} von zwei Vizepräsidenten ^{§ 75II,III ThürHG} unterstützt,
1. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre; er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Studiengänge den in § 1 <§ 1, Aufgaben der Universität> festgelegten Aufgaben der Universität gerecht werden,
 2. dem Vizepräsidenten für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Angelegenheiten; er übernimmt besondere Verantwortung für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die internationale Profilierung der Universität.
- (2) ¹Der Präsident gibt die Richtlinien für die Universitätsleitung vor und trägt dafür die Verantwortung (*Richtlinienkompetenz*). ²Innerhalb dieser Richtlinien nehmen die Vizepräsidenten ihren Aufgabenbereich selbständig wahr. (*Ressortprinzip*) ³Fällt eine einzelne Angelegenheit in den Bereich eines anderen Vizepräsidenten oder auch des Präsidenten entscheidet der Präsident darüber gemeinsam mit den Vizepräsidenten (*Kollegialprinzip*). (siehe Art 65 GG)
- (3) Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig.

§ 7**Wahl der Vizepräsidenten durch den Erweiterten Senat**

{§ 75I,III ThürHG} [- HRG]

- (1) Die Vizepräsidenten werden vom Erweiterten Senat auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der Professoren sowie der auf Lebenszeit berufenen Hochschuldozenten gewählt.^{vgl. §§ 75I2,III ThürHG}
- (2) ¹Die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wahr.^{§ 75I3 ThürHG} ²Die Amtszeit der gewählten Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.^{§ 75I4 ThürHG} ³Während ihrer Amtszeit wird das Lehrdeputat der Vizepräsidenten um die Hälfte ermäßigt. ^{§ 75I5 ThürHG} ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Eine Abwahl ist unzulässig. ^{analog § 74VI2 ThürHG}

§ 8**Kanzler**

{§ 76 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Dem Präsidenten steht zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Personal-, Rechts-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten, der Kanzler zur Seite ^{§§ 76I1,74V ThürHG}. ²Der Kanzler unterstützt die Vizepräsidenten in ihren Aufgabenbereichen ^{analog §§ 76I1,74V ThürHG}. ³Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Präsidenten ^{vgl. § 76I3 ThürHG}.
- (2) ¹Der Kanzler ist
1. der leitende Beamte der Universitätsverwaltung und Beauftragter für den Haushalt ^{§ 76I2 ThürHG} im Sinne des § 9 der Thüringer Landeshaushaltsoordnung vom 6. Februar 1991 (GVBl. S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen sonstigen Personals des Landes.<§ 3, Präsident> ^{§ 57II4 ThürHG}
- ²Er ist als Beauftragter für den Haushalt (*VV 5.4 zu § 9 LHO*) an Weisungen des Präsidenten nicht gebunden.

- (3) ¹Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. {§ 76II ThürHG} ²Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) ¹Der Kanzler wird vom zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Senats ernannt. ²Der Präsident benennt für den Vorschlag des Senats einen Kandidaten. ³Der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft verfügen. {vgl. § 76III2 ThürHG} ⁴Er wird für die Dauer von sechs Jahren zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. ⁵Wiederernennung ist möglich. {§ 76 IV ThürHG}
- (5) ¹Der ständige Vertreter des Kanzlers nimmt im Fall der Verhinderung oder auf Weisung des Kanzlers dessen Funktionen wahr. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Der Präsident bestellt den Vertreter im Benehmen mit dem Kanzler.

§ 9

Senat

{§ 79I,II ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Senat beschließt über die akademischen Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen <§ 3II6, Präsident> {vgl. §§ 79I iVm 74I2 ThürHG} {vgl. auch § 86III NiedsHG oder § 12II BaWiHG idF vom 12.12.1994.}.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für die
1. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Forschung, die über eine Fakultät hinausgehen, sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, {§ 79IINr.12 ThürHG}
 2. Beschlussfassung über die Forschungsschwerpunkte, fakultätsübergreifenden Arbeitsgruppen und Sonderforschungsbereiche, unbeschadet des § 20 Absatz 1 Nummer 2 <§ 20, Kollegrat>, {§ 79II13 ThürHG}
 3. Beschlussfassung über Angelegenheiten von Studium und Lehre, die über eine Fakultät hinausgehen, insbesondere über die Zulassungszahlen {§ 63II3 HRG},
 4. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, {§ 79II9 ThürHG, soweit nicht die Fakultät zuständig}
 5. Beschlussfassung über die Habilitations-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen auf Vorschlag der Fakultäten oder des Max-Weber-Kollegs, {vgl. § 79II10,11 u. § 83IINr.6 ThürHG, Aufgabe der Fakultäten aber § 132c ThürHG} und <siehe § 22, Aufgaben der Fakultäten>
 6. Beschlussfassung über den Vorschlag für die Ernennung des Kanzlers, {vgl. § 79II2 ThürHG}
 7. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Präsidenten <§ 14, Kuratorium>,
 8. Beschlussfassung über die Bestellung von Fellows in das Max-Weber-Kolleg auf Vorschlag des Kollegrats,
 9. Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Berufung von Professoren, die Bestellungsvorschläge zum Honorarprofessor und die Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor auf Vorschlag der Fakultäten oder des Max-Weber-Kollegs, {vgl. § 79II4,1.Alt, iVm. §§ 49II2, 60II, 59II ThürHG, Aufgabe der Fak., nur Stellungnahme des Senats}
 10. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Ernennung von Hochschuldozenten auf Vorschlag der Fakultät oder des Max-Weber-Kollegs, {vgl. § 51II ThürHG, Aufgabe der Fak.}
 11. Beschlussfassung über die Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist {§ 79II1 ThürHG},
 12. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrensenator- und Ehrenbürgerwürde, {§ 79II3 ThürHG}
 13. Beschlussfassung über die Gliederung der Universität und {vgl. § 79II8 ThürHG, soweit nicht Fak zuständig}
 14. Beratung des Jahresberichts des Präsidenten. {vgl. § 78I4 ThürHG, Aufgabe des Konzil} {§ 2VIII HRG}

§ 10

Zusammensetzung des Senats

{vgl. § 79IV, VI, 132c ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Dem Senat gehören an
1. der Präsident als Vorsitzender {§ 79IV2,1.Alt ThürHG},
 2. die Vizepräsidenten, {vgl. § 79V ThürHG, nur beratend und antragsbefugt: § 132c ThürHG}
 3. der Kanzler, mit beratender Stimme {§ 79V ThürHG},
 4. die Dekane, mit beratender Stimme {§ 79V ThürHG},
 5. die Gleichstellungsbeauftragte, mit beratender Stimme {§ 79V ThürHG},
 6. sechs Vertreter aus der Gruppe der Professoren {vgl. § 79IV2,2.Alt ThürHG},
 7. drei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden {§ 79IV2,3.Alt ThürHG},
 8. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und {§ 79IV2,4.Alt ThürHG}
 9. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.
- ²Sofern der Vorsitzende nicht zur Gruppe der Professoren gehört, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Professoren um ein Mitglied {§ 79IV3 ThürHG}.

- (2) ¹Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sind Mitglieder kraft Amtes. ²Die weiteren Mitglieder werden durch Wahlen nach § 44 Absatz 1 <§ 44, Wahlen> bestimmt. {vgl. § 79 VI ThürHG: von Vertretern ihrer Gruppe im Konzil gewählt}
- (3) Nach den Wahlen zum Senat beruft der Präsident unverzüglich die Mitglieder des Senats zur ersten Sitzung ein.

§ 11

Beratende Ausschüsse

{§ 80 VI ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. {§ 80 VI ThürHG}
- (2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.
- (3) Als ständige Senatsausschüsse werden der Studien-, der Forschungs- und der Bibliotheksausschuss eingerichtet.
- (4) ¹Der Studienausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. berät den Senat in allen Fragen, die das Studium und das Prüfungswesen betreffen,
2. nimmt für den Senat die Berichte der Prüfungsausschüsse zu den Studiengängen entgegen und bereitet diese für den Senat auf,
3. schlägt universitätsweite studien- und prüfungsrelevante Termine vor und
4. dient dem Austausch und der Abstimmung von Entscheidungen der Prüfungsausschüsse.

²Ihm gehören an:

1. der Vizepräsident für Studium und Lehre als Vorsitzender,
2. die Prodekanen, denen zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind (Studiendekane),
3. ein Vertreter des Max-Weber-Kollegs, dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind,
4. je Fakultät ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
5. drei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
6. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
7. der Abteilungsleiter für Studium und Lehre, mit beratender Stimme.

- (5) ¹Der Forschungsausschuss ist insbesondere zuständig zur Vorbereitung folgender Angelegenheiten:

1. grundsätzliche und über eine Fakultät hinausgehende Angelegenheiten von Forschung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
2. Forschungsschwerpunkte, fakultätsübergreifende Arbeitsgruppen und Sonderforschungsbereiche.

²Ihm gehören an:

1. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzender,
2. fünf Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

- (6) ¹Der Bibliotheksausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Universitäts- und Forschungsbibliothek,
2. Beratung grundlegender Fragen des Benutzungsbetriebes,
3. Beratung größerer Arbeitsvorhaben der Universitäts- und Forschungsbibliothek und
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung der jährlichen Haushaltsmittel für die Erwerbung von Monographien und Zeitschriften auf die einzelnen Wissenschaftsfächer.

²Ihm gehören an:

1. der Präsident oder ein von ihm bestellter Vertreter aus der Gruppe der Professoren, als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs oder ein von diesen bestellter Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll,
4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
5. ein Vertreter aus der Gruppe des sonstigen Personals des Bibliotheksdienstes und
6. die Direktorin der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, mit beratender Stimme. {GründungsenatsBeschluss Nr.: 59/2000, Top 5, 08.November 2000}

§ 12
Verwaltungsrat
{§ 80I4 ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit nicht der Präsident im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig ist, in folgenden Angelegenheiten:
 1. Entwicklungsplanung und die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
 2. Ausstattungspläne,
 3. Verteilung der Personal- und Sachmittel der Universität unter Bedarfs- und Leistungsgesichtspunkten und ihre Zweckbindung, *{§§ 79II6, 105III3 ThürHG, vgl. insb. neu § 74I Nr.4 ThürHG – der Präsident verteilt nach Maßgabe des Kollegialorgans}*
 4. Körperschaftshaushalt, *{vgl. § 79II7 ThürHG}*
 5. Bauliche Entwicklung,
 6. Flächen- und Raumverteilung und
 7. Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung von Universitätseinrichtungen, insbesondere die allgemeine Gebührenordnung.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an
 1. der Präsident als Vorsitzender *{§ 80VIII ThürHG}*,
 2. die Vizepräsidenten,
 3. der Kanzler,
 4. drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren, die nicht Dekan sind, *{§ 79IV2 ThürHG}*
 5. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden *{§ 80III ThürHG}*,
 6. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter *{§ 80III ThürHG}* und
 7. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter *{§ 80III ThürHG}*.
- (4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sind Mitglieder kraft Amtes. ²Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Vertretern der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gewählt. ³Abweichend von § 44 Absatz 2 <*§ 44II, Wahlen*> werden die drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren in der Weise für drei Jahre gewählt, dass jedes Jahr ein Vertreter zu wählen ist. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vertreter aus der Gruppe der Professoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören.

§ 13
Erweiterter Senat
{§ 78 ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Erweiterte Senat *{§ 78IV ThürHG}*
 1. beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und die Wahlordnung und *{§ 78I2 ThürHG}*
 2. wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten. *{§ 78I3 ThürHG}*
- (2) ¹Die Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 43 Absatz 2 <*§ 43, Mitglieder*> im Erweiterten Senat wählen jeweils die Vertreter ihrer Gruppe für den Verwaltungsrat. *{§ 79VI ThürHG}* ²Diese müssen nicht Mitglied des Erweiterten Senats sein.
- (3) ¹Dem Erweiterten Senat gehören an
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsräte und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums.

²Der Erweiterte Senat wählt den Vorsitzenden und die Stellvertreter *{§ 78III1 ThürHG}*. ³Mitglieder des Senats dürfen nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden *{§ 78III3 ThürHG}*.

§ 14
Kuratorium
{vgl. § 82 ThürHG} [- HRG]

- (1) Das Kuratorium der Universität *{vgl. § 82II ThürHG}*
 1. macht dem Erweiterten Senat für die Wahl des Präsidenten einen Vorschlag, *{vgl. § 78I3 ThürHG, dort Konzil}*
 2. nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Universität Stellung und gibt Empfehlungen insbesondere zur Entwicklungsplanung, *{vgl. § 79II2 ThürHG}*
 3. kann Bewertungen von Forschung, Lehre, Lehrorganisation und der Hochschulverwaltung veranlassen, die auch durch unabhängige Gutachter erstellt werden können und
 4. berichtet über seine Tätigkeit der Universität und nimmt dabei zu den Lehr- und Forschungsberichten der Universität Stellung.

- (2) ¹Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind {vgl. § 82II ThürHG}. ²Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein {§ 82II ThürHG}. ³Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister für fünf Jahre {vgl. § 42II ThürHG} bestellt {§ 82II ThürHG}. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Das Kuratorium wird vom Präsidenten zu jeder Sitzung über den Entwicklungsstand der Universität unterrichtet. ²Darüber hinaus kann das Kuratorium von anderen Organen und der Verwaltung die Erstattung von Berichten verlangen. {vgl. § 65IV BerHG} ³An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen neben dem Präsidenten auch die Vizepräsidenten, die Dekane und der Kanzler beratend teil. ⁴Geht es um den Vorschlag für die Wahl des Präsidenten, sind die Vizepräsidenten und die Dekane stimmberechtigt.
- (4) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. {§ 82III1 ThürHG}

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

{§ 81 ThürHG} / § 3S.2 HRG/

- (1) ¹Die Universität Erfurt hat eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Sie
1. wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann in der Universität hin,
 2. nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 4 Absatz 3 ThürHG ergeben,
 3. macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten, die die spezifischen Belange der Frauen in der Universität berühren und kann an Beratungen solcher Angelegenheiten in den Gremien der Universität mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und
 4. berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit {§ 81I ThürHG}.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf notwendige sachdienliche Informationen. ²Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen. (*Die Universität stellt für die Berichte nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Angaben zur Verfügung* {§ 81IV ThürHG}).
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Professoren oder akademischen Mitarbeiter für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig {§§ 81V, 79III ThürHG}.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wird zur Ausübung ihres Amtes angemessen von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet. ²Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in angemessenem Umfang gewährleistet {§ 81VI ThürHG}.
- (5) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen macht Vorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin und unterstützt diese bei ihren Aufgaben. ²Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören zwei Vertreter aus der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter an. ³Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe, entsprechend § 44 Absatz 2 <§ 44, Wahlen>, parallel zu den Wahlen zum Senat, gewählt.
- (6) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Absatz 3 ThürHG sollen in den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Universität berät, bestellt werden. ²Diese Gleichstellungsbeauftragten werden vom Fakultätsrat oder dem Kollegiat aus der Gruppe der Professoren oder der akademischen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

Dritter Abschnitt

Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien

§ 16

Aufgaben

{§ ____ ThürHG} / - HRG/

- (1) Das Max-Weber-Kolleg ist eine ständige Forschungs- und Lehreinrichtung der Universität.
- (2) Aufgaben des Max-Weber-Kollegs sind insbesondere die
1. Initiierung und Organisation mittelfristig und langfristig angelegter Forschungsschwerpunkte disziplinübergreifenden Charakters, (z.B. *zunächst Sinnstrukturen, Transformationsprozessen, Government und Medien = Rahmen*)
 2. Durchführung von Forschungsvorhaben innerhalb der Forschungsschwerpunkte, (z.B. *Teilvorhaben = konkrete Projekt*)

3. Durchführung eines interdisziplinär ausgerichteten Promotionsstudiums mit besonderer Betreuungsintensität,
4. Wissenschaftliche Weiterbildung,
5. Erarbeitung von Bestellungsvorschlägen nach § 17 Absatz 2 Nummern 2 und 3 sowie <§ 17II2,3, Mitglieder des MWK>
6. Kooptationen nach 17 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 <§ 17II4-6, Mitglieder des MWK>.

§ 17
Mitglieder
{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Max-Weber-Kolleg ist an die Durchführung eines Forschungsvorhabens im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 2 <§ 16, Aufgaben des MWK> gebunden. ²Mit Ausnahme der Mitgliedschaft des Dekans ist bei Bestellung, Kooptation, Ernennung oder Anstellung die Dauer der Mitgliedschaft im Max-Weber-Kolleg festzulegen. ³Vor Ablauf der Mitgliedschaft ist das Forschungsvorhaben zu bewerten. ⁴Die Mitgliedschaft kann für dasselbe Forschungsvorhaben einmal verlängert werden. ⁵§ 19 <§ 19, Berufung MWK-Dekan> bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des Max-Weber-Kollegs sind
 1. der Dekan des Max-Weber-Kollegs,
 2. die für zwei bis fünf Jahre bestellten Professoren (Fellows) mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Max-Weber-Kolleg,
 3. zu Mitgliedern bestellte Gastprofessoren mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Max-Weber-Kolleg (*genauer: für Beamte mit Wirksamkeit der Einweisungsverfügung in eine Planstelle, oder für Angestellte mit Wirksamkeit des Dienstvertrages*),
 4. Professoren oder Hochschuldozenten der Universität Erfurt oder Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg,
 5. wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis, mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg,
 6. akademische Mitarbeiter der Universität Erfurt, mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg,
 7. befristet ernannte oder angestellte akademische Mitarbeiter, mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Max-Weber-Kolleg und
 8. die Kollegiaten (§ 33 Absatz 1 Satz 2). (*Aufnahmeverfahren zu regeln über Immatrikulationordnung? <§ 33, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer>*)
- (3) ¹Den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 wird für ihre befristete Mitgliedschaft im Max-Weber-Kolleg eine überwiegende Tätigkeit in der Forschung übertragen (*zu beachten: § 3III der ThürLehrverpflichtungVO*). ²Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung reduziert sich um die Hälfte. ³Der Umfang der Lehrverpflichtung der weiteren Mitglieder des Max-Weber-Kollegs kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsdekans reduziert werden.

§ 18
Dekan
{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Dekan
 1. führt die laufenden Geschäfte des Max-Weber-Kollegs und vollzieht die Beschlüsse des Kollegrats,
 2. ist Vorsitzender des Kollegrats,
 3. entscheidet im Rahmen der vom Kollegrat beschlossenen Grundsätze (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) über die Verwendung und Verteilung der dem Kolleg zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 4. verfügt über einen ihm vom Verwaltungsrat zugewiesenen Dekansfond, der aus Mitteln des Kollegs besteht, zur Förderung der Entwicklung des Max-Weber-Kollegs,
 5. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Kollegrats treffen; er hat den Kollegrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
 6. stellt sicher, dass die dem Kolleg angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Aufgaben erfüllen,
 7. kann Befugnisse den im Kolleg hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Universität übertragen und
 8. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 3 Absatz 5 <§ 3, Präsident> bleiben unberührt.
- (2) ¹Dem Dekan steht zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, der Dekanatsreferent zur Seite. ²Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Dekans. ³Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Kollegrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19
Berufung
{vgl. § 86I2 ThürHG} [- HRG]

¹Der Senat macht dem zuständigen Ministerium, nach einem von ihm durchgeführten Berufungsverfahren, einen Vorschlag zur Berufung auf die Max-Weber-Professur. *{analog § 74 VI ThürHG}* ²Mit der Berufung auf die Max-Weber-Professur ist das Amt des Dekans des Max-Weber-Kollegs verbunden.

§ 20 Kollegiat *{§ ____ ThürHG} [- HRG}*

(1) Der Kollegiat

1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Max-Weber-Kollegs, unbeschadet des § 18 <§ 18, Dekan des MWK>,
2. legt die mittelfristigen Forschungsschwerpunkte fest <§ 16 III, Aufgaben des MWK>,
3. nimmt Stellung zu geplanten Forschungsvorhaben,
4. berät über Einzelmaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Graduiertenförderung und der Promotionen,
5. beschließt auf Vorschlag des Dekans die Zuarbeit zur Anmeldung zum Haushaltsplan <§ 12 II 2, Verwaltungsrat>,
6. erarbeitet Vorschläge für die befristete Bestellung von Fellows für das Max-Weber-Kolleg, über die der Senat beschließt,
7. erarbeitet Vorschläge für die Einladung von Gastprofessoren für das Max-Weber-Kolleg,
8. kooptiert Professoren, Hochschuldozenten und akademische Mitarbeitern der Universität Erfurt, Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis,
9. erarbeitet Satzungen des Max-Weber-Kollegs nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 <§ 9, Senat>, über die der Senat beschließt,
10. beschließt die sonstigen Satzungen und Ordnungen und
11. erstellt für den Senat Forschungsberichte.

(2) Dem Kollegiat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. die Mitglieder des Kollegs nach § 17 <§ 17, Mitglieder des MWK> Absatz 2 Nummer 2,
3. ein akademischer Mitarbeiter nach § 17 <§ 17, Mitglieder des MWK> Absatz 2 Nummern 6 oder 7,
4. ein Kollegiat nach § 17 <§ 17, Mitglieder des MWK> Absatz 2 Nummer 8 und
5. ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) ¹Bei Beschlussfassung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 2, 3, 9, 10 und 11 treten die Mitglieder des Kollegs nach § 17 <§ 17, Mitglieder des MWK> Absatz 2 Nummern 3 bis 5, sofern sie für mindestens ein Semester am Max-Weber-Kolleg tätig sind, dem Kollegiat stimmberechtigt bei (Erweiterter Kollegiat). *<Achtung! § 49 IV 1, Geschäftsgang>* ²Sie werden zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen. ³Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich auch in diesen Angelegenheiten nach der Beschlussfähigkeit des Kollegiat.

(4) ¹Im Anschluss an die Wahlen zum Kollegiaten beruft der Dekan unverzüglich den Kollegiat zur ersten Sitzung ein. ²Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein Vertreter durch die entsprechende Gruppe zu wählen.

(5) ¹Der Kollegiat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind seine Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

§ 21 Graduiertenausbildung *{§ ____ ThürHG} [- HRG}*

(1) ¹Die Graduiertenausbildung im Max-Weber-Kolleg wird als ständige fachliche und organisatorische Studien- und Betreuungseinheit für die Kollegiaten eingerichtet. ²Die Graduiertenausbildung umfasst

1. regelmäßige Lehrveranstaltungen, insbesondere zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten,
2. Seminarveranstaltungen und Kolloquien, in denen die Kollegiaten unter anderem ihre Forschungsarbeiten zur Diskussion stellen und (*Doktorandenkolloquien*)
3. die fachliche und organisatorische Unterstützung der Kollegiaten bei ihrer Forschungstätigkeit.

(2) Die Kollegiaten nehmen an der Graduiertenausbildung teil.

(3) ¹Akademische Mitarbeiter des Max-Weber-Kollegs nehmen an der Graduiertenausbildung teil, soweit ihre Beschäftigung auch ihrer wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (*analog § 57 b Hochschulrahmengesetz*) dient. ²Ihre Gruppenzugehörigkeit nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 <§ 43, Mitglieder> bleibt unberührt.

(4) ¹Die fachliche Betreuung der Kollegiaten obliegt der gemeinsamen Verantwortung aller Kollegmitglieder nach § 17 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 <§ 17, Mitglieder des MWK> des entsprechenden Forschungsschwerpunktes. ²Für jeden Kollegiaten wird vom Dekan ein Kollegmitglied als Betreuer benannt.

Vierter Abschnitt
Fakultäten
§ 22
Aufgaben
{§ 83 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Die Fakultäten erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität *{§ 83I2 ThürHG}*, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebotes, die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Studienrichtungs- und -fachberatung. ³Die Fakultäten sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität nach § 1 <§ 1, Aufgaben der Universität> die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Professoren und Hochschuldozenten erhalten im Rahmen der Gesamtausstattung der Fakultät Arbeitsmöglichkeiten, die ihrer jeweiligen Funktion entsprechen (Grundausstattung). ²Zusätzliche Ausstattung wird befristet nach Bedarf und Leistung gewährt. ³Ausstattungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag und der Zuweisung durch die Landesregierung *{§ 49VI ThürHG <vgl. auch § 27VI4, hier da kein Verfahren geregelt überflüssig>}*.
- (3) Die Fakultäten arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.
- (4) ¹Die Fakultäten stellen das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich ist. ²Die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1187), zuletzt geändert am 12. Mai 1999 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 23
Mitglieder
{§§ 41II, 84 ThürHG} [- HRG]

- (1) Mitglieder einer Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die in dieser Fakultät hauptberuflich tätig sind *{§ 84 ThürHG}* und die Studierenden *{§ 84 ThürHG aber Wahlrecht nur einmal § 41II3 ThürHG}*, wenn sie für eine Studienrichtung beziehungsweise für ein Studienfach der Fakultät immatrikuliert sind.
- (2) ¹Sind Studierende Mitglied mehrerer Fakultäten, haben sie bei der Immatrikulation zu erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Wird keine Erklärung abgegeben, besteht das Wahlrecht in der Fakultät, in der das Schwergewicht des Studiums liegt. ³Bei jeder Rückmeldung kann diese Erklärung geändert werden. *{§§ 41II3 und 84 ThürHG}*

§ 24
Dekan
{§ 86II,II ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Dekan
 1. führt die laufenden Geschäfte der Fakultät *{§ 86II1 ThürHG}* und vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats, er kann diese Befugnis den in der Fakultät hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Universität teilweise übertragen, § 30 Absatz 1 <§ 30, Einrichtungen innerhalb der Fakultät> bleibt unberührt,
 2. ist Vorsitzender des Fakultätsrats, *{§ 86II ThürHG}*
 3. entscheidet im Rahmen der vom Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze (§ 26 Absatz 1 Nummer 1) über die Verwendung und Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 4. verfügt über einen ihm vom Verwaltungsrat zugewiesenen Dekansfond, der aus Mitteln der Fakultät besteht, zur Förderung der Entwicklung der Fakultät,
 5. kann in unaufzuschreibbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Fakultätsrats treffen; *{vgl. § 86IV1 ThürHG}* er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten *{§ 86IV2 ThürHG}*; dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt *{§ 86IV2 ThürHG}*,
 6. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder eine Leitung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 <§ 30, Einrichtungen innerhalb einer Fakultät> oder ein Verantwortlicher durch den Fakultätsrat bestellt worden ist,
 7. stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Aufgaben erfüllen,
 8. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 3 Absatz 5 <§ 3, Präsident> bleiben unberührt.
- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans, dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind.

- (3) ¹Dem Dekan steht zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, der Dekanatsreferent zur Seite. ²Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Dekans. ³Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 25

Wahl des Dekans

{§ 86I2 ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Dekan wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörigen Professoren gewählt. *{vgl. § 86I ThürHG}*
- (2) ¹Der Dekan nimmt seine Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses wahr. *{analog § 75I3 ThürHG}* ²Die Amtszeit des Dekans beträgt drei Jahre. *{vgl. § 86I2 ThürHG}* ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Abwahl ist unzulässig. *{analog § 74VI2 ThürHG}*

§ 26

Fakultätsrat

{§ 85 ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Fakultätsrat
1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Fakultät, unbeschadet des § 24 <§ 24, Dekan>,
 2. bildet die Berufungskommissionen,
 3. beschließt die Vorschlagslisten für Berufungen,
 4. beschließt auf Vorschlag des Dekans die Zuarbeit zur Anmeldung zum Haushaltsplan <§ 12II1, Verwaltungsrat>,
 5. erarbeitet die Satzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 <§ 9, Senat> *{vgl. §§ 79III1 u. 83III2}*,
 6. beschließt die sonstigen Satzungen und Ordnungen,
 7. erteilt die Lehrbefugnis *{§ 59I4}* und
 8. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und Gastprofessoren.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. sechs Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 4. drei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und
 5. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.
- (3) ¹Bei Beschlussfassung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 2, 3, 5 und 7 treten alle Mitglieder aus der Gruppe der Professoren der Fakultät dem Fakultätsrat stimmberechtigt bei (Erweiterter Fakultätsrat). *<Achtung § 49IV1, Gang>* ²Sie werden zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen. ³Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich auch in diesen Angelegenheiten nach der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrats.
- (4) ¹Im Anschluss an die Wahlen zum Fakultätsrat beruft der Dekan unverzüglich den Fakultätsrat zur ersten Sitzung ein. ²Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Fakultätsrats nach Absatz 2 ist, so weit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein Vertreter durch die entsprechende Gruppe (§ 43 Absatz 2 <§ 43, Mitglieder>) zu wählen.
- (5) ¹Ist eine Studienrichtung oder ein Lehramtsfach im Fakultätsrat nicht durch einen Vertreter aus der Gruppe der Professoren vertreten, soll vor Entscheidungen, die diese Studienrichtung oder das Lehramtsfach unmittelbar betreffen, ein Vertreter dieser Studienrichtung oder des Lehramtsfachs, nach Vorberatung mit den anderen Professoren und Hochschuldozenten der Studienrichtung oder des Lehramtsfachs, gehörig werden. ²Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung der Fakultät nach § 30 <§ 30, Einrichtung innerhalb einer Fakultät> unmittelbar betreffen, ist der Leiter dieser Einrichtung zu hören.
- (6) ¹Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind seine Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

Fünfter Abschnitt **Berufungsverfahren**

§ 27

Berufungsverfahren

{§ 49 ThürHG} [§ 45 HRG]

- (1) ¹Ist oder wird eine Professur frei, prüft der Senat, ob die Professur besetzt werden kann und welcher Studienrichtung und welchem Lehramtsfach sie dienen soll. ²Professuren werden öffentlich ausgeschrieben. *{§ 49I2 ThürHG}* ³Die Ausschreibung muss die Professur und Art und Umfang der von ihr zu erfüllenden

Aufgaben beschreiben.^{§ 49I3 ThürHG} ⁴Die Ausschreibung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Präsidenten. ⁵Beabsichtigt der Senat, die Funktionsbeschreibung der Professur zu verändern oder sie einem anderen Aufgabenbereich zuzuweisen oder sie nicht wieder zu besetzen, ist der betroffene Fakultätsrat vorher zu hören.^{§ 49II ThürHG} ⁶Die Ausschreibung muss rechtzeitig erfolgen und kann wiederholt werden.

- (2) ¹Aus dem Kreise der Bewerber für eine Professur erstellt der Erweiterte Fakultätsrat, nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten^{§ 49II2 ThürHG}, eine begründete Vorschlagsliste.^{§ 49III ThürHG} ²Nach Beschlussfassung im Erweiterten Fakultätsrat beschließt der Senat über die Vorschlagsliste.^{vgl. § 49II ThürHG, hier §§ 79 und 132c ThürHG} ³Bestehen gegen die Vorschlagsliste Bedenken, gibt der Senat die Berufungsliste unter Angabe der Gründe an den Erweiterten Fakultätsrat zurück. ⁴Nimmt dieser nicht innerhalb einer vom Senat gesetzten Frist, in der Regel drei Wochen, Stellung, entscheidet der Senat, ob die Professur erneut ausgeschrieben werden oder eine andere Verwendung erhalten soll.
- (3) ¹Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wird durch den Erweiterten Fakultätsrat eine Berufungskommission gebildet. ²Dieser gehören an^{vgl. § 85III ThürHG, Erweiterung möglich nach § 85III3 ThürHG}
 1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,
 2. zwei Vertreter aus der Gruppe der Professoren der Fakultät,
 3. ein Professor oder Hochschuldozent, der nicht der Universität Erfurt angehört,
 4. ein Professor oder Hochschuldozent aus einer anderen Fakultät,
 5. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
 6. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) ¹Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen in einer Reihenfolge umfassen^{§ 49IV1 ThürHG}. ²Personen können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben.^{§ 49III1 ThürHG} ³Mitglieder der eigenen Universität dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. ^{§ 49IV2 ThürHG} ⁴Eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen bedarf einer besonderen Begründung. ⁵Der Vorschlagsliste muss eine vergleichende Würdigung der fachlichen und pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen, insbesondere der internationalen Erfahrung in Forschung und Lehre, sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigelegt sein.^{§ 49III ThürHG} ⁶Hierfür sind grundsätzlich vergleichende Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufungsgebietes einzuholen. ⁷Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber stützen. ⁸Darüber hinaus können Lehr-evaluationen Berücksichtigung finden. ⁹Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (5) Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät, der die zu besetzende Professur zugewiesen ist, andere am Verfahren beteiligte Professoren und Hochschuldozenten sowie dem Senat gehörende Professoren und Hochschuldozenten können vom Präsidenten Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen.
- (6) Ein Sondervotum nach § 44 Absatz 2 ThürHG ist dem Präsidenten spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung im Senat schriftlich zuzuleiten.
- (7) ¹Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Präsident unter Beteiligung des Dekans und des Kanzlers.^{§ 49VII ThürHG} ²Zusatzausstattungen werden bis zu sechs Jahren gewährt. ³Sie können nach Ablauf dieser Frist bedarfs- und leistungsorientiert verlängert werden. ⁴Ausstattungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag und der Zuweisung durch die Landesregierung.^{§ 49VI ThürHG}.
- (8) Ist eine Professur zur Besetzung freigegeben, kann der Präsident auf Vorschlag der Fakultät Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur übertragen. ^{§ 49VI ThürHG}.

Sechster Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 28

Errichtung

{§ 88I ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Zur Koordination von Forschung und Lehre können in den Fakultäten wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden. *{vgl. § 88I3u4 aber auch § 79II8 ThürHG aber § 132c ThürHG}* ²Diese verfügen über keinen eigenen Haushalt. ³Die Errichtung wird nach Stellungnahme des Senats im Fakultätsrat beschlossen.
- (2) ¹Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten werden als zentrale Einrichtungen vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats errichtet. ²Den betroffenen Fakultäten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 29

Zentrale Einrichtungen

{§ 88I4 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Zentrale Einrichtungen unterstehen dem Präsidenten. ²Der Präsident schlägt dem Senat den Leiter der zentralen Einrichtung zur Bestellung vor.
- (2) ¹Die Tätigkeit der Leitung und der Betrieb zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die der Senat erlässt. ²Die Benutzungsordnungen beschließt der Verwaltungsrat.
- (3) Der Leiter der zentralen Einrichtung stellt sicher, dass die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Aufgaben nach § 45 Absatz 1 *<§ 45, Rechte und Pflichten der Mitglieder>* erfüllen.
- (4) Die zentrale Einrichtung entscheidet im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien zur bedarfs- und leistungsgerechten Verteilung von Sach- und Personalmitteln über die Verwendung der zugewiesenen wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mittel.

§ 30

Einrichtungen innerhalb einer Fakultät

{§ 88I3 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Die wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb einer Fakultät unterstehen dem Dekan. ²Der Dekan schlägt dem Fakultätsrat den Leiter der Einrichtung zur Bestellung vor. ³§ 29 Absatz 2 bis *<§ 29II, Zentrale Einrichtungen>* 3 gilt entsprechend.
- (2) Für gleiche oder verwandte Studienrichtungen beziehungsweise Studienfächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden.

§ 31

Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha

{§ 90 ThürHG} [- HRG]

- (1) Die Universitäts- und Forschungsbibliothek
 1. gewährleistet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Versorgung mit Literatur und Informationsmitteln für Forschung, Lehre und Studium an der Universität und *{§ 90II ThürHG}*
 2. dient, soweit mit Nummer 1 vereinbar, auch sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.
- (2) ¹Die Universitäts- und Forschungsbibliothek wird als einschichtiges integriertes Bibliothekssystem geführt. *{§ 90I2 ThürHG}* ²Sie steht unter einheitlicher Leitung und ist eine zentrale Betriebseinheit. *{vgl. § 90I2 ThürHG}* ³Die Erwerbung der Literatur und anderer Informationsträger, einschließlich der Tauschgaben und Geschenke sowie die Erschließung und Aufstellung erfolgt ausschließlich durch die Universitäts- und Forschungsbibliothek. ⁴Innerhalb der Universitäts- und Forschungsbibliothek wird regelmäßig eine fachliche Gliederung durch systematische Aufstellung der frei zugänglichen Literaturbestände in Fachlesesälen hergestellt. ⁵Es werden keine Instituts- oder Fakultätsbibliotheken (*mit dezentralen Räumen oder Personal*) gebildet. ⁶Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeitern werden auf Antrag Handapparate zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Universitäts- und Forschungsbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung als Direktor geleitet. *{§ 90II1 ThürHG}* ²Er ist Vorgesetzter der Bibliotheksmitarbeiter *{§ 90II2 ThürHG}* und hat die bibliotheksfachliche Aufsicht. ³Er ist verantwortlich für die Koordinierung der Literaturbeschaffung. ⁴Als geborenes Mitglied gehört er allen Bibliotheksausschüssen an und ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. ⁵Er kann sich durch die zuständigen Referenten der Bibliothek vertreten lassen.
- (4) Für Bibliotheksfragen wählt der Senat den Bibliotheksausschuss, entsprechend § 11 *<§ 11, Beratende Ausschüsse>*.

- (5) ¹Die Auswahl der Literatur und der anderen Informationsmittel wird im Zusammenwirken mit der Universitäts- und Forschungsbibliothek vom Max-Weber-Kolleg, den Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen vorgenommen^{§ 90 I 4 ThürHG}. ²Dabei sorgt die Universitäts- und Forschungsbibliothek für einen wissenschaftlich ausgewogenen Bestandsaufbau.

§ 32**Zentrum für Kommunikation und Infrastruktur**

{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) Das Zentrum für Kommunikation und Infrastruktur
1. baut die zentralen Informationstechnik-Ressourcen der Universität auf und betreibt diese,
 2. erfüllt administrative Aufgaben zur Unterstützung der Universität bei Planung, Standardisierung und Koordinierung in übergreifenden Informationstechnik-Fragen,
 3. dient den Mitgliedern der Universität als Kompetenz- und Benutzerberatungszentrum und
 4. baut ein universitätsweites Rechnernetz auf und betreibt dieses.
- (2) Das Zentrum für Kommunikation und Infrastruktur ist eine zentrale Einrichtung gemäß § 29 Absatz 1.

§ 32a**Sprachenzentrum**

{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) Dem Sprachenzentrum obliegt insbesondere
1. die Durchführung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachtests und Prüfungen für Sprachnachweise,
 2. die studienbezogene Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen einschließlich Deutsch als Fremdsprache,
 3. die Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien sowie Tests und
 4. die allgemeine fremdsprachliche Aus- und Weiterbildung, die Stimmschulung und Ausbildung in Rhetorik.
- (2) Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung gemäß § 29 Absatz 1.

§ 32b**Zentrum für Lehr/Lern- und Bildungsforschung**

{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) Die Aufgaben des Zentrums für Lehr/Lern- und Bildungsforschung sind insbesondere
1. Förderung, Anregung, Organisation und Durchführung von Forschungsvorhaben über Lern- und Lehrprozesse, ihre Wechselwirkung und ihre unmittelbaren Rahmenbedingungen im Rahmen vereinbarter Forschungsschwerpunkte; die Förderung dient der Verknüpfung von psychologischen, erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere in Form von empirischen Forschungsprojekten, die zur Verbesserung von Unterricht und Ausbildung beitragen,
 2. Förderung interdisziplinär ausgerichteter Promotionsstudien und
 3. Wissenschaftliche Weiterbildung zum Aufbau disziplinübergreifender Qualifikation.
- (2) Das Zentrum für Lehr/Lern- und Bildungsforschung ist eine zentrale Einrichtung gemäß § 29 Absatz 1.

**Siebenter Abschnitt
Studierende****§ 33****Studierende, Kollegiaten, Gasthörer**

{§ 38, 66-73 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Studierender oder Kollegiat ist, wer an der Universität immatrikuliert ist {§ 68II ThürHG}. ²Die Immatrikulation eines Kollegiaten setzt insbesondere voraus, dass dieser in einem abgeschlossenen grundständigen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweislich eine überdurchschnittliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen ließ.
- (2) ¹Die Immatrikulation richtet sich nach der Immatrikulationsordnung {§ 68 IV ThürHG}. ²Die Immatrikulation hat vor der Aufnahme der Studien an der Universität zu erfolgen.
- (3) ¹Gasthörer ist, wer an der Universität zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen zugelassen ist.
²Die Zulassung als Gasthörer erfolgt auf Antrag und richtet sich nach der Immatrikulationsordnung.

§ 34**Studentenschaft**

{§ 73 ThürHG} {§ 41 HRG}

- (1) ¹Die Universität unterstützt die Tätigkeit der Studentenschaft {§ 73VII.Halbs. ThürHG}. ²Sie übernimmt insbesondere den Einzug der von der Studentenschaft festgelegten Beiträge, die die Studentenschaft nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung erhebt und stellt im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung {§ 73VI2.Halbs. ThürHG}.

- (2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft wird vom Präsidenten ausgeübt. *{§ 73VII2u3 ThürHG}* ²Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung der Studentenschaft bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und der Bekanntmachung im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums *{§ 73VII4 ThürHG}*.

Achter Abschnitt Studium, Prüfungen, Akademische Grade

§ 35

Studienberatung

{§ 20 ThürHG} [§ 14 HRG]

- (1) Die Universität führt die allgemeine Studienberatung in Zusammenarbeit mit der Studentenschaft, den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen in einer zentralen Beratungsstelle und die Studienrichtungs- und -fachberatung in Zusammenarbeit mit der Studentenschaft in den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg durch. *{vgl. § 20II ThürHG} [§ 14 HRG]*
- (2) ¹Im Rahmen der allgemeinen Studienberatung unterrichtet die Universität Studienbewerber, Studierende und Kollegiaten *{§ 33, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer}* über allgemeine Studienbelange und -möglichkeiten *{§ 14I1 HRG}*, betreibt studienberatende Orientierung in den Schulen, berät die Studierenden und Kollegiaten *{§ 33III, Studierenden, Kollegiaten, Gasthörer}* auch in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten und sozialen Angelegenheiten. ²Sie nimmt sich in besonderer Weise der Beratung ausländischer Studierender und Kollegiaten *{§ 33III, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer}* an.
- (3) ¹Die Studienrichtungs- und -fachberatung hat die Aufgabe, Studierende und Kollegiaten *{§ 33, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer}* während des gesamten Studienverlaufs hinsichtlich der Durchführung und des Abschlusses des Studiums zu beraten *{§ 14I2 HRG}*. ²Die Studienrichtungs- und -fachberatung obliegt den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg. ³Nach näheren Bestimmungen des Fakultätsrats oder des Kollegrats sind alle Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter verpflichtet, an der Studienrichtungs- und -fachberatung mitzuwirken.

§ 36

Studienziel, Studiengang, Studiengrade

{§§ 9,13 ThürHG} [§§ 7/10/11 HRG]

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium dem Bildungsauftrag der Universität entsprechende Fähigkeiten sowie Methoden- und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten. *{§ 9 ThürHG}*
- (2) ¹An der Universität Erfurt gliedert sich das Studium in den Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, in
1. ein grundständiges, berufsqualifizierendes, wissenschaftliches Studium von dreijähriger Dauer, das mit dem Grad des Baccalaureus Artium abschließt,
 2. ein sich daran anschließendes eineinhalbjähriges weiteres vertieftes berufsqualifizierendes Studium auf der Basis nachgewiesener Qualifikation, das mit dem Grad des Magister Artium abschließt, und
 3. ein das vertiefte Studium voraussetzendes Promotionsstudium auf der Basis nachgewiesener Qualifikation.
- ²In das grundständige Studium nach Satz 1 Nummer 1 ist ein verpflichtendes Studium Fundamentale integriert, in dem den Studierenden insbesondere das den Geisteswissenschaften gemeinsame methodisch-theoretische Grundlagenwissen vermittelt wird. ³Die Abschlüsse nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellen berufsqualifizierende Abschlüsse im Sinne von § 26 ThürHG dar. *{vgl. § 13II ThürHG}*. ⁴Bei dem Studium nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handelt es sich um ein zweistufiges Graduiertenstudium.
- (3) ¹Das Studienangebot wird ergänzt durch Studiengänge, die auf das Lehramt vorbereiten. ²Diese werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.
- (4) Die Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, sind so zu gestalten, dass das in Absatz 1 genannte allgemeine Studienziel in der Regelstudienzeit (§ 13a ThürHG) erreicht werden kann.
- (5) ¹Eine für das Studienziel notwendige praktische Tätigkeit ist im Rahmen des Universitätsstudiums durchzuführen. *{§ 13aII ThürHG}*. ²Innerhalb eines Studiengangs wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.

§ 37

Studienordnungen

{§ 16 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Soweit Ziel und Inhalt eines Studiums nicht durch andere Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt sind, ist für jeden Studiengang von der Universität eine Studienordnung aufzustellen. *{§ 16I1 ThürHG}*. ²Studienordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet

sein und der Durchlässigkeit der Studiengänge Rechnung tragen.³ Die Studienordnung beschreibt insbesondere das Studienziel, den Inhalt des Studiums sowie Gegenstand und Umfang der für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte.⁴ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden.

- (2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und des Standes der Wissenschaft sowie der disziplinären und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3)¹ Studienordnungen sollen zusammen mit Prüfungsordnungen erarbeitet werden {§ 16IV ThürHG}.² Die Prüfungsordnungen sind dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen {§ 109a ThürHG}, die Studienordnungen sind anzuseigen.³ Die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge sind auf die Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt abzustimmen.

§ 38 Prüfungen

{§§ 21,22 ThürHG} {§ 15 HRG}

- (1)¹ Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden und Kollegiaten bei Beurteilung ihrer individuellen Leistungen das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben {§ 21II1 ThürHG}.² Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein {§ 21II2 ThürHG}.
- (2)¹ Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen <§ 39IV, Prüfungsordnungen> abgelegt {§ 22I1 ThürHG}.² Prüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein.³ Die Prüfungsordnungen werden vom Senat erlassen. {vgl. § 22III ThürHG}
- (3)¹ Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln
 1. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und die Prüfungsanforderungen {§ 22I3Nr1 ThürHG},
 2. die Prüfungsorgane,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung {§ 22I3Nr2, ThürHG},
 4. die Regelstudienzeit, die Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Wiederholung, die Folgen einer verspäteten Meldung zur Prüfung sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Dauer der mündlichen Prüfungen {§ 22I3Nr3 ThürHG},
 5. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind {vgl. § 22I3Nr4 ThürHG},
 6. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen (*Leistungspunkten*),
 7. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
 8. die Form und das Verfahren der Prüfung, insbesondere die Bekanntmachung der Prüfungen und die Benachrichtigung der Prüflinge,
 9. den zu verleihenden Hochschulgrad und {§ 22I3 Nr 6 ThürHG}
 10. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften {vgl. § 22I3 Nr 7 ThürHG}.
- ² In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist.³ Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass nach bestandener Prüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote während des Studiums erbrachte Leistungen berücksichtigt werden.
- (4)¹ Zur Abnahme von Prüfungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Prüfungsordnungen die in § 21 Absatz 4 ThürHG genannten Personen befugt {§ 21IV ThürHG}.² Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen {§ 21V ThürHG}.³ Prüfungsorganen dürfen nur jeweils Prüfungsberechtigte angehören.
- (5)¹ Jede Prüfungsleistung in einer Abschlussprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten {§ 21VII ThürHG}.² Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuziehen {§ 21VI2 ThürHG}.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der gleichen Studienrichtung beziehungsweise des gleichen Studienfaches nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. {§ 21VIII ThürHG}
- (7) § 21 Absatz 9 ThürHG bleibt unberührt. (betr. alle Staatsprüfungen)

§ 39 Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen

{§ 22III ThürHG} {§ 16 HRG}

- (1) ¹Die für alle Hochschulabschlussprüfungen einer Prüfungsart geltenden Bestimmungen werden unbeschadet des Absatzes 2 in vom Senat zu beschließenden allgemeinen Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnungen) zusammengefasst. ²Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Prüfungsordnungen werden von den beteiligten Fakultäten ausgearbeitet.
- (2) Der Senat beschließt die Promotionsordnungen der Universität, in denen auch die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrenpromotionen festzulegen sind.

Neunter Abschnitt

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

§ 40

Lehrbefähigung

{§ 30 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre *{§ 30I ThürHG}*. ²Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, den Grad eines Doktors nach § 29 Absatz 1 Satz 2 ThürHG mit dem Zusatz „habil.“ zu führen *{§ 30III1,2Habs. ThürHG}*. Die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den Grad „Dr. habil.“. *{§ 30III2 ThürHG}*
- (2) Das Habilitationsverfahren wird von den Fakultäten nach Maßgabe der Habilitationsordnung durchgeführt.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der zuständige Dekan und der Senat haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 41

Lehrbefugnis

{§ 59I ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Inhabern einer Lehrbefähigung kann, wenn sie sich an der Universität Erfurt habilitiert haben, in dem Fachgebiet ihrer Lehrbefähigung die Befugnis erteilt werden, selbständig zu lehren (Lehrbefugnis) *{§ 59II ThürHG}*. ²Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. *{analog § 59II2 ThürHG}* ³*Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung (weit auszulegen nach BVerwGE NVwZ RR 93 S.621) des Lehrangebots der Universität zu erwarten ist* *{§ 59I3 ThürHG}*. *Dieser Satz ist entbehrlich wegen der weiten Auslegung*.
- (2) ¹Die Lehrbefugnis kann auch dem Inhaber einer Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erteilt werden *{vgl. § 59I1 ThürHG, § 59 ist nicht abschließend!}*. ²Wer die Lehrbefugnis an einer solchen Hochschule besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten, erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden. *(in Jena wird eine Umhabilitation verlangt)*
- (3) Über den Antrag des Habilitierten entscheidet die betroffene Fakultät *{§ 59I4 ThürHG}*.
- (4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbunden *{§ 59I2 ThürHG}*.

Zehnter Abschnitt

Verwaltung

§ 42

Verwaltung

{§ ____ ThürHG} [- HRG]

- (1) Die Universität erfüllt ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Aufgaben handelt, durch die Universitätsverwaltung. *{§ 3II ThürHG}*
- (2) ¹Die Verwaltung ist als Einheitsverwaltung einzurichten und zwar so, dass das Max-Weber-Kolleg, die Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ²Das Nähere regelt der Präsident im Einvernehmen mit dem Kanzler.
- (3) ¹Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Forschung oder Lehre tätig sind. ²Die Aufgaben des Verwaltungspersonals in den Fakultäten, dem Max-Weber-Kolleg, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden vom Kanzler im Benehmen mit den entsprechenden Dekanen und Leitern festgelegt, sie haben dem Kanzler Vorschläge zu machen. ³Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Elfter Abschnitt

Mitglieder, Wahlen

§ 43

Mitglieder, Angehörige

{§ 38 ThürHG} [§ 36 HRG]

- (1) Mitglieder der Universität sind
 1. der Präsident, *{§ 38I1 ThürHG}*
 2. die Professoren, *{§ 38II ThürHG}*

3. die Hochschuldozenten, {§ 38I1 ThürHG}
4. der Kanzler, {§ 38I1 ThürHG}
5. die Studierenden, <§ 22, Mitglieder der Fakultäten><§ 32I1, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer>{§§ 38I1, 68II ThürHG}
6. die Kollegiaten, <§ 16IINr5; Mitglieder des MWK><§ 32, Studierende, Kollegiaten, Gasthörer> {§§ 38I1, 68II ThürHG}
7. die Oberassistenten, {§ 38I1 ThürHG}
8. die wissenschaftlichen Assistenten, {§ 38I1 ThürHG}
9. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, {§ 38I1 ThürHG}
10. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und {§ 38I1 ThürHG}
11. die anderen, an der Universität hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Landes stehen. {§ 38I1 ThürHG}

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Personen{§ 38III1Nr1 ThürHG}, einschließlich der bereits Berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren {§ 38II4 ThürHG}, die Gruppe der Professoren,
2. die in Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Personen, die Gruppe der Studierenden{vgl. § 38III1Nr2 ThürHG},
3. die in Absatz 1 Nummer 7 bis 10 genannten Personen, einschließlich der Bibliothekare im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste {§ 38II2 ThürHG, und § 38 Rdn. 32 in Hailbronner zum HRG}, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter{vgl. § 38III1Nr3 ThürHG},
4. die in Absatz 1 Nummer 4 und 11 genannten Personen sowie der Präsident soweit er nicht zur Gruppe der Professoren gehört<§ 10I2; Zusammensetzung des Senats>{§ 79Iv2 ThürHG}, die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter{vgl. § 38III1Nr3 ThürHG}.

(3) ¹Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigten.
²Angehörige sind insbesondere

1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger{vgl. § 38III2Nr1 ThürHG},
2. die Professoren im Ruhestand{§ 38III2Nr2 ThürHG},
3. die in das Max-Weber-Kolleg kooptierten Mitglieder <§ 17, Mitglieder der MWK>,
4. die Promovenden, Habilitanden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren {§ 38III2Nr3 ThürHG},
5. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten {§ 38III2Nr4 ThürHG},
6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und {§ 38III2Nr5 ThürHG}
7. die eingeschriebenen Gasthörer{§ 38III2Nr6 ThürHG},

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.

(4) ¹Die Angehörigen der Universität haben das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnungen. {§ 38III3 ThürHG}. ²Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.{§ 38III4 ThürHG}.

§ 44 Wahlen

{§§ 40,41,42 ThürHG} [- HRG]

- (1) Für die Durchführung der Wahlen zum Senat, Verwaltungsrat, Kollegiat und zu den Fakultätsräten gilt die Wahlordnung der Universität.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, in den zentralen Kollegialorganen, im Fakultätsrat und im Kollegiat zwei Jahre, die der Studierenden und Kollegiaten ein Jahr {§ 42I1 ThürHG}. ²Wiederwahl ist möglich(deklaratorisch). ³Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums {§ 42I2 ThürHG}. ⁴Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr {§ 42I3 ThürHG}. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt ist. {§ 42II ThürHG}
- (3) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der entsprechenden Gruppe angehört {§ 40III1 ThürHG}. ²Die Vertreter in den in Absatz 1 genannten Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der Universität nach den in § 43 <§ 43, Mitglieder> Absatz 2 festgelegten Gruppen gewählt. {§ 40I ThürHG} ³Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus. {§ 40III2 ThürHG}
- (4) Vor den Wahlen der Nicht-Kollegialorgane und der Bestellung von Amtsträgern <z.B. § 15III, Gleichstellungsbeauftragte> hat das vorschlagende Organ die Eignung und Befähigung der Kandidaten für die konkreten Amtsaufgaben schriftlich zu begründen. (Leistungsgrundsatz, analog § 8II ThürBG) (Dieses Prinzip folgt nicht dem Anciennitätsprinzip)<siehe auch § 45, Rechte und Pflichten der Mitglieder>

- (5) ¹Die Wahl des Präsidenten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 <§ 4, Wahl des Präsidenten durch den Erweiterten Senat>, der Vizepräsidenten nach § 7 Absatz 1 <§ 7, Wahl der Vizepräsidenten durch den Erweiterten Senat>, des Dekans nach § 25 Absatz 1 <§ 25, Wahl des Dekans durch den Fakultätsrat>, wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Gremiums auf sich vereint {§ 74VII ThürHG, Präsident}. ⁴Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. ⁵Erhält niemand im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁶Gewählt ist im dritten Wahlgang wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. {40I2 ThürHG}

Zwölfter Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 45
Rechte und Pflichten der Mitglieder
{§ 39 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Universität übertragenen Aufgaben beizutragen.²Sie haben die Ordnung der Universität zu wahren und unterstützen die Organe und Gremien der Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ³Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Universitätsorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegen stehen.⁴Bei Übernahme von Ämtern und Funktionen mit Leitungsaufgaben findet das Idoneitätsprinzip und nicht das Rotations-/Ancienitätsprinzip Beachtung)
- (2) ¹Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, erforderliche persönliche Daten zur Verfügung zu stellen, wenn die Erhebung für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke der Hochschulstatistik auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Angehörigen der Universität.
- (3) ¹Die Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten, in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang, von der Universität Räume. ²Geschäftsbedarf wird zur Verfügung gestellt. ⁵§ 39X ThürHG
- (4) ¹Professoren und Hochschuldozenten sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei Staats- und Hochschulprüfungen mitzuwirken, die während einem oder im Anschluß an ein Hochschulstudium abgelegt werden. ²Das gleiche gilt für Personen, die nach § 21 Absatz 4 ThürHG befugt und ermächtigt sind, an Prüfungen mitzuwirken.
- (5) ¹Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen der Disziplin und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Die Pflicht der Professoren und Hochschuldozenten, sich entsprechend ihren Dienstaufgaben in die Koordinierung der Forschung und Lehre einzuordnen und zur Erfüllung des Lehrangebots beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach § 43 Absatz 1<*§ 43, Mitglieder*> zu sein, mit Zustimmung des Präsidenten hauptberuflich in der Universität tätig sind. (z.B. Professoren auf einer Stiftungsprofessur)
- (7) ¹Die nach Absatz 6 den Mitgliedern der Universität gleichgestellten Personen gehören der Mitgliedergruppe nach § 43 Absatz 2 Nummer 3<*§ 43II3, Mitglieder*> an, soweit sie eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben; im übrigen gehören sie der Mitgliedergruppe nach § 43 Absatz 2 Nummer 4<*§ 43II4, Mitglieder*> an. ²Für ihre Zuordnung zum Max-Weber-Kolleg gilt § 17 <*§ 17, Mitglieder des MWK*> für die Zuordnung zu einer Fakultät § 23<*§ 23, Mitglieder der Fakultät*> entsprechend.

§ 46
Verschwiegenheitspflicht
{§ 46 ThürHG} [- HRG]

¹Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet; es sei denn, dass eine Sache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.²Die beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen über Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.³Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen vor allem Prüfungsfälle, Personalangelegenheiten sowie die Art der Stellungnahme und Abstimmung anderer Sitzungsteilnehmer in nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 47
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
{§ 20 ThürVwVfG} {§ 43IV ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Für die Mitglieder der Kollegialorgane gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.²Sie dürfen insbesondere an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen.
- (2) ¹Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn diese seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Ver-

schwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht oder eine Person betrifft, zu der er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält. ²Der Präsident kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (3) ¹Ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium, in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht. ²Vorher ist der Betroffene zu hören.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei einer Stimmabgabe oder bei einer Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.
- (5) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 entsprechend. {§ 43IV2 ThürHG}

§ 48

Zusammensetzung von Gremien

{§ 43V ThürHG} [- HRG]

Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse. {§ 43V ThürHG}

§ 49

Geschäftsgang

{§ 43 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. ⁵Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen.
- (2) Der Präsident kann von dem zuständigen Organ die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Zu Sitzungen von Kollegialorganen wird in der Regel schriftlich eingeladen. ²Die Ladung zum Senat muss spätestens drei Wochen, im übrigen eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Kollegialorgans abgesandt werden. ³In Fällen, die der Vorsitzende des Gremiums für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (4) ¹Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. {§ 43I1 ThürHG} ²Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 6 werden berücksichtigt. ³Die Kollegialorgane beschließen in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmennthalungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wird ein Kollegialorgan wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. {§ 43I2 ThürHG} ⁷Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. {§ 43I2 ThürHG}
- (5) ¹Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten ergehen stets in geheimer Abstimmung. ³Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Vertreter des Mitglieds übertragen werden; dieser gewählte Vertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (7) ¹Die Mitglieder von Kollegialorganen haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Kollegialorgan seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ²Sie sind am Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden des Kollegialorgans auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht und ihre Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem sie entsendenden Personenkreis oder Organ hinzuweisen.

- (8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für andere Gremien. ²Sofern diese in Prüfungsangelegenheiten tätig werden, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, soweit nicht in Prüfungsordnungen, im Hinblick auf die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, abweichende Regelungen zugelassen sind.

§ 50

Abstimmungen

{§ 43 ThürHG} [- HRG]

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und der Gremien (Hinweispflicht: Weisungsunabhängigkeit für Mitglieder der Kollegialorgane <§ 49VII, Geschäftsgang>) sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. *{§ 39IV1 ThürHG}*
- (2) ¹Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren und Hochschuldozenten unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gremiums auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Gremium angehörenden Professoren. *{§§ 39VI-VIII ThürHG}* ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Gremium angehörenden Professoren. *{§§ 39VI-VIII ThürHG}*

§ 51

Öffentlichkeit

{§ 45 ThürHG} [- HRG]

- (1) ¹Der Erweiterte Senat tagt öffentlich, *{§ 45I, 1Alt. ThürHG}*, der Senat und der Verwaltungsrat hochschulöffentlich, der Kolleg- und der Fakultätsrat verhandeln kollegs- beziehungsweise fakultätsöffentlich. *{§ 45II ThürHG}* ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, *{§ 45I2 ThürHG}*; der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. ³Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. *{§ 45II ThürHG}* ⁴Wird wegen Störung einer Sitzung eine weitere Sitzung dieser Organe erforderlich, kann der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.
- (2) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegen stehen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. *{§ 45I2 ThürHG}*.
- (4) ¹Der Präsident hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderer Gremien unterrichtet werden. ²§ 46 <§ 47I, Verschwiegenheitspflicht> bleibt unberührt.

Dreizehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Gründungspräsident

{§ 132III ThürHG} [- HRG]

- ¹Der vom Ministerium auf fünf Jahre bestellte Gründungspräsident nimmt bis zum Ablauf seiner bei der Bestellung festgelegten Amtszeit die in dieser Grundordnung, insbesondere in § 3 <§ 3, Präsident>, aufgeführten Aufgaben des Präsidenten wahr. *{§ 132III1Nr1 ThürHG}* ²Er führt die Bezeichnung „Präsident der Universität Erfurt“ (*Nr. 2 des TMWFK-Erlasses vom 07.11.1996, Az. Z6-003/100-46*).

§ 53

Gründungsvizepräsidenten

{§ 132III ThürHG} [- HRG]

- ¹Die vom Ministerium bestellten Vizepräsidenten nehmen als Gründungsvizepräsidenten bis zum Ablauf der bei ihrer Bestellung festgelegten Amtszeit die in dieser Grundordnung, insbesondere in § 6 <§ 6, Vizepräsidenten>, aufgeführten Aufgaben der Vizepräsidenten wahr. *{§ 75I3 ThürHG}*. *{§ 132III1Nr1 ThürHG}*

§ 54

Gründungssenat

{§ 132III ThürHG} [- HRG]

- (1) Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Erweiterten Senats nach § 13 Absatz 1 <§ 13, Erweiterter Senat>, des Senats nach § 9 <§ 9, Senat> und des Verwaltungsrats nach § 12 Absatz 1 und 2 <§ 12, Verwaltungsrat> bis zu deren Konstituierung wahr.
- (2) Dem Gründungssenat gehören folgende Mitglieder an:
1. der Präsident als Vorsitzender,

2. die Vizepräsidenten,
 3. die Gründungsdekane,
 4. drei auswärtige Mitglieder, die in Angelegenheiten von Wissenschaft oder Wissenschaftsverwaltung sachkundig sind,
 5. der Kanzler,
 6. vier Professoren, hierbei kann es sich auch um auswärtige Professoren handeln,
 7. ein Kollegiat,
 8. ein akademischer Mitarbeiter und
 9. ein sonstiger Mitarbeiter.
- (3) ¹Bis zur Wahl des ersten Senats werden die in Absatz 2 Nummer 4 und 6 genannten Mitglieder des Gründungssenats vom zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Präsidenten bestellt. ²Der Präsident bestellt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 7, 8 und 9 aus dem Kreis der entsprechenden Gruppe, sobald mindestens 25 Vertreter der entsprechenden Gruppe Mitglied der Universität sind.

§ 55

Erster Kollegiat

{§ ____ ThürHG} [- HRG]

Der Kollegiat der Gründungsphase nimmt die Aufgaben des Kollegrats gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung des ersten gewählten Kollegrats wahr.

§ 56

Gründungsdekan

{§ 132III ThürHG} [- HRG]

Ein vom Ministerium auf Vorschlag des Präsidenten bestellter Dekan einer Gründungsfakultät nimmt als Gründungsdekan bis zum Ablauf seiner bei der Bestellung festgelegten Amtszeit insbesondere die in § 24<§ 24, Dekan> aufgeführten Aufgaben des Dekans wahr {analog § 75I3 ThürHG}.

§ 57

Erster Fakultätsrat

{§ 85 ThürHG} /{§ 64III HRG}

Der Fakultätsrat der Gründungsphase nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung des ersten gewählten Fakultätsrats wahr.

§ 58

Erfahrungsbericht

{§ ____ ThürHG}[- HRG]

¹Neun Jahre nach Aufnahme des allgemeinen {vgl. § 132IV4 ThürHG in der Fassung vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S.889)} Studienbetriebs beschließt der Senat zusammen mit dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Berichts des Präsidenten den Erfahrungsbericht der Universität Erfurt zu dieser Grundordnung insbesondere zu den Regelungen, die auf der Experimentierklausel beruhen. ²Der Erfahrungsbericht ist an das zuständige Ministerium zu richten. {Nach dem alten ThürHG erlangt die Berechtigung zur Erprobung 10 Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebes. § 132IV4 ThürHG in der Fassung vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S.889). Nach dem Neuen Recht ist die Erprobungsphase zu befristen, § 132c1 ThürHG}

§ 59

Gleichstellungsklausel

{vg § 2II ThürHG} [- HRG]

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 60

Inkrafttreten

{§ 132III2 ThürHG} - HRG]

Diese Grundordnung tritt am Tag nach Durchführung der ersten Hochschulwahlen in Kraft.

Der Präsident

der Universität Erfurt

Als verdeckter Text
gedruckte Anmerkungen

Der verdeckte Text wird durchgängig *kursiv* gedruckt, um ihn vom Text der Grundordnung zu unterscheiden.

<i>{§ 75II2 ThürHG}</i>	Verweis auf Paragraph, Absatz und Satz des Thüringer Hochschulgesetzes; wenn "vgl." Abweichung vom ThürHG
<i>{§ 62III1 HRG}</i>	Verweis auf Paragraph, Absatz und Satz des Hochschulrahmengesetzes Hochschulgesetzes; wenn "vgl." Abweichung vom HRG
<i>(Text)</i>	Allgemeine Bemerkung zur Formulierung oder zum rechtlichen Zusammenhang
<i><§ 75II2></i>	Verweis auf Paragraph, Absatz und Satz des Grundordnungsentwurfs; Redaktionelle Hilfe solange die Paragraphenfolge der GO noch nicht abschließend feststeht.